

## **Stellungnahme des BAV e.V. zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Anpassung der Emissionshandelsverordnung 2030 (EHV 2030) an das TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024**

Der Bundesverband der Altholzaufbereiter und -verwerter (BAV) begrüßt grundsätzlich das Ziel der Bundesregierung, mit der vorliegenden Änderungsverordnung die Emissionshandelsverordnung 2030 an die Vorgaben des novellierten Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes sowie an europäische Rechtsakte anzupassen. Positiv hervorzuheben ist insbesondere der Ansatz, die nationalen Vollzugsregelungen an die europäischen Vorgaben anzulehnen und zugleich Vereinfachungen sowie Standardisierungen vorzusehen, um einen verhältnismäßigen und rechtssicheren Vollzug des Emissionshandels zu ermöglichen.

Altholz ist Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsrechts und unterliegt bereits heute umfassenden abfall-, immissionsschutz- und genehmigungsrechtlichen Anforderungen. Die energetische Verwertung von Altholz dient der umweltverträglichen Verwertung nicht stofflich verwertbarer Holzabfälle und leistet zugleich einen wichtigen Beitrag zur Substitution fossiler Brennstoffe. Vor diesem Hintergrund kommt es aus Sicht des BAV entscheidend darauf an, dass die vorgesehenen Regelungen zur Nachhaltigkeits- und Nachweisführung für Abfälle und Reststoffe praktikabel, verhältnismäßig und rechtssicher ausgestaltet werden.

Der BAV begrüßt, dass der Referentenentwurf in § 3 Absatz 5 EHV 2030 ausdrücklich vorsieht, dass für Abfälle oder Reststoffe aus der Verarbeitung sowie für feste Siedlungsabfälle abweichend von formalen Nachhaltigkeitsnachweisen andere Nachweise zugelassen werden können. Aus Sicht des BAV sollte klargestellt werden, dass hierunter auch gefährliche Abfälle der Altholzkategorie A IV fallen und dass für Abfallbrennstoffe die bereits bestehenden abfallrechtlich vorgeschriebenen Nachweise zur Herkunft, Entstehung und Verwertung des Abfalls grundsätzlich als ausreichender Nachweis im Sinne des § 3 Absatz 5 EHV 2030 anzuerkennen sind.

Hierzu zählen insbesondere die im Rahmen der praxisbewährten Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb (EfB) nach § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz geprüften Nachweise. Die EfB-Zertifizierung bestätigt die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Abfällen, eine nachvollziehbare Stoffstromführung sowie die Einhaltung der abfallrechtlichen Anforderungen und gewährleistet damit eine regelmäßig geprüfte und behördlich anerkannte Dokumentationsbasis. Damit erfüllt die EfB-Zertifizierung laut der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) bisher die Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Abfällen und ist in der Praxis entsprechend etabliert. Sie sollte daher auch weiterhin als geeigneter Nachweis anerkannt werden.

Ziel muss eine geprüfte, aber nicht neu erfundene Nachweisführung sein, die die energetische Altholzverwertung als Bestandteil der Kreislaufwirtschaft stärkt und zugleich einen verhältnismäßigen Vollzug des Emissionshandels ermöglicht.

Berlin, 30.01.2026

